

2020

Dienstvorschriften



Meldewesen

Zusammenstellung von Runderlassen, Rundverfügungen
und Rundschreiben gemäß Runderlaß 70/IX der
Landesregierung (*Anm.: Land Brandenburg*).

Minister des Innern. Abteilung POLIZEI

G.Z.V.2 - 1800 vom 26. April 1948, Ziffer VII d

Chris

www.polizeilada.de

20.11.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

MELDEWESEN

Zusammenstellung von Runderlassen, Rundverfügungen
und Rundschreiben gemäß Runderlaß 70/IX der Landes-
regierung, Minister des Innern, Abteilung Polizei,
G. Z. V 2 — 1800 vom 26. 4. 48, Ziffer VII d

Provincialverwaltung
Mark Brandenburg
Abt. Polizei

Potsdam, den 16. August 1946.

Gesch.Z.: IX/6 — 14. 8. 46

Runderlaß Nr. 4/IX.

Betr: Einwohnermeldewesen.

Wir sind z. Zt. mit der Ausarbeitung der neuen Meldeordnung beschäftigt, da die Reichsmeldeordnung vom 6. 1. 38 für den heutigen Staat ohne Revision nicht tragbar ist. Hier und da wird sich aus der Praxis die Aufnahme einer bestimmten Vorschrift als ratsam erwiesen haben. Daher bitten wir die Einwohner-Meldeämter um Anregungen für die Gestaltung der neuen Meldeordnung. Mit der Meldeordnung werden die Vordrucke (Personenregisterkarten, polizeiliche Meldeformulare usw.) neu gestaltet. Auch hierfür erbitten wir Ihre Vorschläge.

Bis zur Herausgabe der neuen Meldeordnung arbeiten die Einwohnermeldeämter nach der Reichsmeldeordnung vom 6. 1. 38. Vorschriften, die dem demokratischen Staate zuwiderlaufen, sind selbstverständlich nicht anzuwenden, so z. B. die Bestimmungen über die Wehrpflicht, Benachrichtigung und Auskunft an NS-Dienststellen sowie betreffs der Rassenfrage. Wir bitten, in Zweifelsfällen stets bei uns Rückfrage zu halten.

Zweifelsfälle wären evtl. die folgenden:

1. Auskunftserteilung aus dem Melderegister für kirchliche Zwecke.

Anträgen von Kirchengemeinden, die sich an- und abmeldenden und in den standesamtlichen Mitteilungen genannten Personen listenmäßig für sie zu erfassen, ist stattzugeben, wenn sich hierfür Meldestellenschreiber außerhalb der Dienststunden zur Verfügung stellen. Eine Entschädigung hierfür haben die Kirchengemeinden direkt an die ausführenden Meldestellenschreiber zu zahlen. Als angemessen wird ein Betrag von RM 0,05 pro Adresse betrachtet.

Die Listen können auch durch Beauftragte der Kirchengemeinde angefertigt werden. Hierzu sind diesen die polizeilichen An- und Abmeldeformulare sowie die standesamtlichen Mitteilungen zugänglich zu machen. Dies wird im allgemeinen in der Weise geschehen können, daß zunächst nur ein Teil der Melde-

scheine oder Mitteilungen in Gegenwart des Beauftragten abgezählt und übergeben wird. Nach vollständiger Rückgabe ist ein weiterer Teil zu überlassen bis zur Durchsicht aller Meldungen. Die Formulare müssen jedoch stets im Dienstgebäude verbleiben. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß die Listen im Einwohnermeldeamt bzw. einem Nebenraum aufgestellt werden.

Einsicht in das Melderegister ist den Beauftragten der Kirchengemeinden in jedem Falle zu versagen. Es muß auch verhindert werden, daß sie in den sonstigen Geschäftsverkehr Einsicht nehmen können.

Diese von den Nazis außer Kraft gesetzte Bestimmung ist wieder anzuwenden.

2. Die Ausländer-Polizeiverordnung vom 22. 8. 38 .

ist mit der gleichen Einschränkung wie der für die Reichsmeldeordnung anzuwenden. Die Aufenthaltsmeldungen für Ausländer werden beibehalten. Um ein einheitliches Bild zu gewinnen, haben wir die Aufenthaltsanzeigen für Ausländer von uns ausdrucken lassen und stellen sie den Kreisen und Städten zur Verfügung. Die Vordrucke sind sofort von den Bezirkspolizeichefs und dem Polizeichef in Potsdam in der Paßstelle der Provinzialverwaltung — Abteilung Polizei —, Potsdam, Bauhofstr. 11/13, Zimmer 238/239 abzuholen und auf die Kreise zu verteilen.

Die Abgabe der Meldungen ist nach folgenden Richtlinien vorzunehmen:

a) Die Meldung ist für alle Ausländer in zweifacher Ausfertigung spätestens bis zum 18. September 1946 an die Kreispolizeibehörde einzureichen, selbst dann, wenn die Meldung in ähnlicher Form schon erfolgt ist. Die Kreispolizeibehörde sendet je ein Exemplar der Meldungen alphabetisch geordnet an die Provinzialverwaltung, Abteilung Polizei, Dezernat IX/6, Potsdam, Bauhofstr. 11/13, Zimmer 238/239, während das zweite Exemplar bei der Kreispolizeibehörde verbleibt.

b) Nach dem 18. September 1946 ist bei Zuzug eines Ausländers aus einer Gemeinde außerhalb der Mark Brandenburg wie unter a) zu verfahren. Die Meldung ist bei der polizeilichen Anmeldung zu erstatten.

c) Bei Zuzug eines Ausländers aus einer Gemeinde der Mark Brandenburg ist nach dem 18. September 1946 die Meldung nur in einfacher Ausfertigung erforderlich. Diese Meldung verbleibt bei der Kreispolizeibehörde, die die Provinzialverwaltung, Abteilung Polizei, Dezernat IX/6, Potsdam, Bauhofstr. 11/13, von dem Zuzug benachrichtigt.

d) Die Einwohnermeldeämter werden angewiesen, bei Fortzug eines Ausländers die Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen. Die Kreispolizeibehörde benachrichtigt ihrerseits die Provinzialverwaltung, Abteilung Polizei, Dezernat IX/6. Staatenlose zählen im Sinne der Ausländer-Polizei-Verordnung zu den Ausländern.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß keine deutsche Behörde berechtigt ist, die Gültigkeitsdauer eines Auslandspasses oder Paßersatzes zu verlängern. Dies ist ausschließlich Sache der ausländischen Fremdenvertretungen.

Im Auftrage
gez. Menges.

Provinzialverwaltung
Mark Brandenburg
Abt. Polizei

Potsdam, den 17. Oktober 1946.

G.Z. IX/6 — II. IO.

Runderlaß Nr. 5/IX.

Betr.: Nachrichtenaustausch der Meldebehörden.

Um ein Unterschlüpfen faschistischer, asozialer und arbeitscheuer Elemente, sowie kriminell und politisch belasteter Personen zu verhindern, sind alle Einwohnermeldeämter und Meldestellen anzuweisen, den im ersten Runderlaß vom 24. Januar 1938, zur Reichsmeldeordnung — Pol.O-VuR. R. III 5165 IV/37 — angeordneten Nachrichtenaustausch der Meldebehörden durchzuführen.

Bei Zuzug von Personen aus einer anderen Gemeinde hat die Meldebehörde des Zuzugsortes der Meldebehörde des Abzugsortes von der Anmeldung (§ 2 der Reichsmeldeordnung) Mitteilung zu machen (Rückmeldung). Hierzu ist der vorgeschriebene Vordruck (vgl. Anlage am Schluß des Heftes) zu verwenden.

Der Nachrichtenaustausch ist das Rückgrat des Meldewesens. Ohne gewissenhafte Erstattung der Rückmeldungen ist das von der Reichsmeldeordnung verfolgte Ziel, den Verbleib Verzogener stets feststellen zu können, nicht erreichbar.

Die in der Rückmeldung enthaltene Anfrage nach einer etwaigen kriminellen Belastung des Verzogenen muß lückenlos beantwortet werden. Dazu ist von der Meldebehörde des Abzugsortes ein Strafregisterauszug einzuholen, falls sie über Vorstrafen und Vorstrafenfreiheit nicht durch einen aus neuerer Zeit stammenden Strafregisterauszug unterrichtet ist. Von der Einholung des Strafregisterauszuges kann abgesehen werden, wenn die verzogene Person nach dem eigenen Wissen der Meldebehörde oder

infolge ihrer Persönlichkeit oder ihrer beruflichen Stellung (z. B. ortsbekannte Person usw.) als einwandfrei bekannt ist.

Die Meldebehörden haben in ihren Rückmeldungen und Nachrichten auf Rückmeldungen die Mitgliedschaften und Ämter des Verzogenen in NS-Organisationen aufzuführen.

Von der Rückmeldung ist abzusehen, wenn der Meldepflichtige im Inlande nach § 2 der Reichsmeldeordnung gemeldet ist und sein Aufenthalt in der neuen Gemeinde durch den Zweck seines Aufenthaltes von vornherein kurzfristig begrenzt ist, wie bei Badegästen in Bädern, Kurorten und Sommerfrischen, bei auswärtigen Hilfskräften für die Einbringung der Ernte und dergl. Auch erstreckt sich die Rückmeldepflicht nicht auf die von Hotels, Pensionen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten gemeldeten Personen.

Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind in folgenden Fällen Zweifel entstanden:

(1) Ein Meldepflichtiger, der seine Wohnung (Hauptwohnung) beibehält, aber durch irgendwelche Umstände (Dienstverpflichtung usw.) gezwungen ist, in einem anderen Ort Wohnung (Nebenwohnung) zu nehmen, braucht sich nicht abzumelden, sondern ist nach § 2 der Reichsmeldeordnung nur verpflichtet, sich an seinem neuen Aufenthalt anzumelden. Die Meldebehörde der Nebenwohnung muß jedoch darauf achten, daß in diesem Falle im Anmelde-schein die Spalte betreffs Beibehaltung der Hauptwohnung ausgefüllt ist. Das bietet keine Schwierigkeit, weil bei der Anmeldung an sich auffallen muß, daß der Meldepflichtige keine Abmeldebestätigung vorlegt. Besonders wichtig ist in diesem Falle auch die Rückmeldung, die zu erstatten ist, damit die Meldebehörde der Hauptwohnung von dem Beziehen einer Nebenwohnung Kenntnis erhält.

(2) Eine Lücke entsteht nur da, wo jemand seine Nebenwohnung aufgibt und an einem anderen Ort eine neue Nebenwohnung nimmt. Während der Meldepflichtige, wie bereits erwähnt, beim Beziehen der ersten Nebenwohnung sich bei der Meldebehörde seiner Hauptwohnung nicht abzumelden braucht, bedeutet die Aufgabe einer Nebenwohnung ein meldepflichtiges Ausziehen im Sinne des § 3 der Reichsmeldeordnung. Der Umziehende muß sich also bei der Meldebehörde seiner aufgegebenen Nebenwohnung abmelden und bei der Meldebehörde seiner neuen Nebenwohnung anmelden, worauf diese Meldebehörde Rückmeldung an die Meldebehörde der bisherigen Nebenwohnung unter Streichung des Nichtzutreffenden zu erstatten hat. Eine Meldung an die Meldebehörde seiner Hauptwohnung, bei der der Betreffende nach wie vor gemeldet bleibt und von der gegebenenfalls Auskünfte erteilt und Bescheinigungen abgegeben werden müssen, ist aber in der Reichsmeldeordnung nicht vorgeschrieben. Deshalb erfährt die Melde-

behörde seiner Hauptwohnung nichts von dem weiteren Wohnungswechsel und kann infolgedessen auch keine richtigen Auskünfte über den Aufenthalt dieser Person geben.

(3) Damit diese Lücke ausgefüllt wird, weise ich die Meldebehörden an, die Rückmeldungen von Personen, die sich von ihrer bisherigen Nebenwohnung abmelden und in einer zweiten Nebenwohnung am anderen Ort anmelden, mit einem entsprechenden Vermerk an die Meldebehörde der Hauptwohnung weiterzuleiten.

(4) Bei Zuzug aus der Kriegsgefangenschaft ergeht Rückmeldung, soweit möglich, an die Gemeinde, in welcher der Zugezogene vor seiner Einberufung zur Wehrmacht, RAD usw. gemeldet war.

Die Vordrucke für die Rückmeldungen sind auf Kosten der Meldebehörden zu beziehen bei dem Polizeiformularverlag Reinhold Dürstewitz, Berlin-Schöneberg, Bahnstr. 19/20.

Für die ländlichen Gemeinden wird es sich empfehlen, durch den Kreispolizeichef eine Sammelbestellung der Vordrucke aufzugeben. In den Vordrucken ist die Anfrage bezüglich Eintragungen auf der Volkskartei und das Ersuchen um Zusendung der Wehrstammbücher zu streichen!

Im Auftrage
gez. Menges.

Landesregierung Brandenburg
Minister des Innern
Abt. Polizei

Potsdam, den 15. August 1947.
(20)

G.Z.: IX/6 — 1810 —

Rundschreiben Nr. 67/IX.

Betr.: Erfassung und Registrierung der Ausländer.

Trotzdem ich den Sachbearbeitern für das Paß- und Meldewesen in diversen schriftlichen Anordnungen und mündlichen Belehrungen die Aufgaben in Bezug auf die Erfassung und Registrierung der Ausländer klargelegt habe, geben die Arbeiten der Sachbearbeiter immer wieder zu Beanstandungen Anlaß. Dabei berufen sich diese dann meist auf das mangelnde Verständnis anderer Polizei- oder Kommunaldienststellen. Meldungen werden verspätet, überhaupt nicht oder in ungenügender Klarheit an die Kreispolizeibehörden weitergegeben. Zur Sicherung eines geregelten Geschäftsganges gebe ich Ihnen nachstehend eine Zusammenstellung der Pflichten und Aufgaben, die den verschiedenen Dienststellen und den Sachbearbeitern für das Paß- und Meldewesen hierbei zufallen, noch einmal bekannt. Sie wollen bitte dafür Sorge tragen, daß alle Dienststellen, entsprechend der nachstehenden Zusammenstellung genau unterrichtet werden.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß als Ausländer alle Personen anzusehen sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, also auch die Staatenlosen. Wenn im Nachfolgenden von Ausländern allgemein gesprochen wird, so sind darunter auch die Staatenlosen zu verstehen.

I. Für alle Polizeidienststellen.

Alle Polizeidienststellen haben grundsätzlich Vorgänge, die einen Ausländer betreffen, inhaltlich dem zuständigen Sachbearbeiter für das Paß- und Meldewesen bei der Kreispolizeibehörde — in kreisfreien Städten Ortspolizeibehörde — bekannt zu geben. Dazu gehören unter anderem die Einleitung einer Ermittlung, die Festnahme eines Ausländers oder das Bekanntwerden von kriminellen Vorstrafen, frühere Mitgliedschaft zu einer faschistischen Organisation, nicht einwandfreier Lebenswandel, Schwarzmarktgeschäfte usw., sowie Verstoß gegen Paß- und Ausweisbestimmungen, die Flucht oder das Verschwinden eines Ausländers.

II. Einwohnermeldestellen.

a) *polizeiliche An- und Abmeldungen von Ausländern.*

Die Einwohnermeldestellen haben einen Ausländer, der sich bei ihnen polizeilich anmelden will, zunächst an den Sachbearbeiter für das Paß- und Meldewesen bei der Kreispolizeibehörde — in kreisfreien Städten Ortspolizeibehörde — zu verweisen. Der Sachbearbeiter für das Paß- und Meldewesen versieht die polizeilichen Anmeldeformulare mit folgendem Vermerk:

„als Staatsangehöriger erfaßt
Ort und Datum
Unterschrift und Dienstsiegel“.

Die Einwohnermeldestellen sind anzuhalten, polizeiliche Anmeldungen nur mit vorstehendem Vermerk anzunehmen.

Bei der polizeilichen Abmeldung eines Ausländers hat die Einwohnermeldestelle dem Sachbearbeiter für das Paß- und Meldewesen unverzüglich von der Abmeldung Mitteilung zu machen. Die Meldung ist so klar und erschöpfend wie möglich zu gestalten und muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1) Name, Vorname, Geburtstag und -Ort
- 2) Staatsangehörigkeit
- 3) Bisherige Wohnung
- 4) Warum der vorgenannte Ausländer verzogen ist
- 5) Neue Anschrift des Ausländers und
- 6) beim Verzug ins Ausland oder in die westlichen Zonen Angabe, welche Papiere der Ausländer in Händen hatte, insbesondere solche, die ihm den Grenzübertritt gestatten.

Verzichtet ein Ausländer ohne sich polizeilich abzumelden, so daß also der Ausländer zu den vorstehenden Punkten nicht gehört werden kann, so sind nach dem Verbleib über die Umstände, die zum Verschwinden des Ausländers führten und die Begleiterscheine bei der Flucht usw. Ermittlungen anzustellen. Lediglich Meldungen, daß Ausländer unbekannt verzogen sind, können auf keinen Fall als ausreichend angesehen werden.

b) *Weitere Aufgaben der Einwohnermeldestellen.*

Die Einwohnermeldestellen haben jede personelle Veränderung eines Ausländers unverzüglich und erschöpfend dem zuständigen Sachbearbeiter für das Paß- und Meldewesen zu melden. Dazu gehören:

- 1) Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch Heirat oder Einbürgerung,
- 2) Eheschließung eines Ausländers,
- 3) Ehescheidung eines Ausländers,
- 4) Geburt eines Kindes,
- 5) Todesfall eines Familienangehörigen.
- 6) Wohnungswechsel.

Zu den einzelnen Punkten gebe ich folgende Beispiele:

Betr.: Die rumänische Staatsangehörige Katharina Walski, geb. 17. 2. 1910.

Die Obengenannte ist am 16. Februar 1947 in Rathenow Krs. Westhavelland mit dem deutschen Staatsangehörigen Max Krause, geb. 18. 3. 1908 die Ehe eingegangen und hat dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Betr.: Die tschechischen Staatsangehörigen Martha Kunze und Karl Schmidt.

Die Genannten waren wohnhaft in Luckenwalde, Berliner Str. 5 bzw. Baruther Str. 8 und sind am 5. März 1947 vor dem Standesamt in Luckenwalde die Ehe eingegangen. Das Ehepaar wohnt jetzt Luckenwalde, Berliner Str. 5.

Betr.: Das dänische Ehepaar Max und Berta Sörensen, wohnhaft Bernau, Bahnhofstr. 6.

Die Ehe der Vorgenannten wurde am 18. Januar 1947 vor dem Landgericht in Bernau geschieden. Frau Sörensen wohnt weiter in der o. a. Wohnung, während Herr Sörensen jetzt in Bernau, Berliner Str. 18, bei Schmidt Wohnung genommen hat.

Betr.: Das holländische Ehepaar Hennrick v. d. Laan, wohnhaft Fürstenwalde/Spree, Kinitz Str. 1.

Dem Ehepaar v. d. Laan wurde am 1. April 1947 in Fürstenwalde ein Knabe mit Namen William geboren.

Betr.: Das bulgarische Ehepaar Arthur Kother, wohnhaft Werneuchen, Kreis Niederbarnim, Wriezener Str. 6.

Das Kind Wilmar Kother, geb. 14. April 1944, ist am 12. Febr. 1947 in Werneuchen verstorben. Sterbeurkunde hat vorgelegen — Todesursache Lungenentzündung.

Betr.: Den österreichischen Staatsangehörigen Karl Schulze, geb. 17. 2. 1905.

Der Genannte ist am 1. März 1947 von Neuruppin, Karlstr. 5, nach Eberswalde, Josefstr. 6 verzogen. Mit ihm sind die Kinder Gertrud, geb. 18. 4. 36 und Karl, geb. 15. 5. 38, verzogen.

Die Meldungen sind mit Datum, Bezeichnung der Dienststelle und der Unterschrift des Meldenden zu versehen.

III. Sachbearbeiter für das Paß- und Meldewesen.

Der Sachbearbeiter für das Paß- und Meldewesen hat die Aufgabe, die Ausländer im Bereich des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zu erfassen, eine Klärung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere solcher, die der Beurteilung der Staatsangehörigkeit dienen, herbeizuführen und die Arbeiten der Polizeidienststellen und Einwohnermeldestellen bezüglich der ihnen im Rahmen dieses Rundschreibens zufallenden Aufgaben und Pflichten zu kontrollieren. Zur Durchführung stehen ihm folgende organisatorische Hilfsmittel zur Verfügung:

- 1) Die Aufenthaltsanzeige der Ausländer,
- 2) Aktenzeichen,
- 3) die Personalakten der Ausländer,
- 4) die Ausländerkartei.

Im übrigen ist bei den einzelnen Vorgängen wie folgt zu verfahren:

- 1) *Aufenthaltsanzeigen.*

2. Für jeden im Bereich der Kreispolizeibehörde — in kreisfreien Städten Ortspolizeibehörde — wohnenden Ausländer über 15 Jahre ist eine Aufenthaltsanzeige in doppelter Ausführung auszufüllen. Die Namhaftmachung eines Ehegatten auf der Aufenthaltsanzeige des anderen Ehegatten genügt nicht als Meldung. Bei Zuzug eines Ausländers bzw. Neuerfassung ist entsprechend zu verfahren. Zieht ein Ausländer in den Bereich einer Kreispolizeibehörde zu, so fordert diese die Personalakten bei der Polizeibehörde des früheren Wohnortes an und füllt eine Aufenthaltsanzeige in doppelter Ausfertigung aus, sofern der Ausländer bisher nicht im Land Brandenburg gewohnt hat.

Kinder unter 15 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben, werden auf der Aufenthaltsanzeige der Eltern eingetragen, sofern diese die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen. Haben die Kinder nicht die Staatsangehörigkeit der Eltern oder wohnen die Kinder allein ohne Eltern, so ist auch für diese Kinder unter 15 Jahren eine Aufenthaltsanzeige erforderlich.

Vollendet das Kind eines Ausländers, der im Bereich der Kreispolizeibehörde — in kreisfreien Städten Ortspolizeibehörde — wohnt, das 15. Lebensjahr, so ist für das Kind ohne Aufforderung eine besondere Aufenthaltsanzeige auszufüllen.

Die Fragen der Aufenthaltsanzeige sind gewissenhaft und lückenlos zu beantworten.

Die Zweitschriften der Aufenthaltsanzeigen gehen nach Festlegung der Aktenzeichen an die Landesregierung, Abt. Polizei, Dezernat IX/6. Mit den Zweitschriften sind bei Zugängen und Neuerfassungen gleichzeitig die vorgeschriebenen Bescheinigungen einzureichen und zwar zwei Exemplare in deutscher und drei Exemplare in russischer Sprache. (Muster der Bescheinigung siehe Anlage 1, außerdem siehe Rundschreiben vom 2. Mai 47 (3) G.Z.: IX/6 — 50, Rundschreiben Nr. 62/IX vom 7. 8. 47 (17) G.Z.: IX/6 — 1810 —, Rundschreiben vom 11. 8. 47 (19) G.Z.: IX/6 — 1810 —). Bei Zugängen aus einer Gemeinde innerhalb des Landes Brandenburg genügt eine Zuzugsmeldung wie nachstehend geschrieben.

Betr.: Den finnischen Staatsangehörigen Pavo Fenti, geb. 17. 7. 1913.

Der Genannte ist am 14. 5. 1947 von Mahlow Krs. Teltow hier zugezogen und wohnt Bernau, Breitestr. 16. Er hat hier bei der Firma Jakobi, Berliner Str. 5 Arbeit als Schlosser gefunden. Die Personalakten des F. wurden von der Kreispolizei in Mahlow angefordert.

Name, Dienststelle, Unterschrift

2) *Aktenzeichen.*

Alle, einen Ausländer betreffenden Vorgänge werden unter einem für jeden Ausländer festzulegenden Aktenzeichen geführt.

Das Aktenzeichen wird gebildet aus dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens und aus einer fortlaufenden Nummer.

Z. B. Achter Bruno = A 1

Adam, Alfred = A 2 usw.

Braune, Gerhard = B 1

Berthold, Günther = B 2 usw.

Auch die Kinder unter 15 Jahren erhalten ein eigenes Aktenzeichen.

Eine einmal für einen Ausländer benutzte Nummer darf nicht für einen anderen Ausländer verwendet werden. Scheidet ein Ausländer aus dem Bereich der Kreispolizeibehörde — in kreisfreien Städten Ortspolizeibehörde — durch Fortzug, Tod usw. aus, so wird sein Aktenzeichen nicht wieder besetzt. Kehrt der Ausländer später wieder in den Kreis oder in die Stadt zurück, so wird er unter seinem alten Aktenzeichen weitergeführt.

3) *Personalakten.*

Für jeden Ausländer über 15 Jahre wird eine Personalakte angelegt. Die erste Seite der Personalakte ist die Aufenthaltsanzeige, dahinter werden alle Vorgänge, Schreiben, Aktenvermerke usw. die den Ausländer betreffen, abgelegt. Bei Zuzug eines Ausländers werden die Personalakten bei der Polizeibehörde des früheren Wohnortes angefordert.

3.

4) Jeder Ausländer, der sich im Land Brandenburg aufhalten will, bedarf einer besonderen Aufenthaltserlaubnis. Die erste Aufenthaltserlaubnis wird auf Grund der Aufenthaltsanzeige gegeben. Die Dauer einer jeden Aufenthaltserlaubnis ist nach den persönlichen Verhältnissen des Ausländers abzustufen. Ausländern, deren Vorleben nicht bekannt ist, bzw. die einen schlechten Ruf besitzen, soll nur eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Ueber die erteilte Aufenthaltserlaubnis ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszuhändigen. Jede Aufenthaltserlaubnis ist auf dem Karteiblatt des betreffenden Ausländers zu vermerken und je ein Duplikat der Aufenthaltsbescheinigung zur Personalakte zu nehmen bzw. an die Landesregierung, Abt. Polizei Dezernat IX/6, einzureichen.

Vor Ablauf der Gültigkeit der erteilten Aufenthaltserlaubnis hat der Ausländer eine neue Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Jede Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist gebührenpflichtig und zwar beträgt die Gebühr für eine befristete Aufenthaltserlaubnis RM 3,—.

5) *Ausländerkartei.*

a) Kartei A.

Alle Ausländer, die sich im Bereich der Kreispolizeibehörde aufhalten und dort ausländerpolizeilich erfaßt sind, sind ohne Rücksicht auf ihr Alter in die Ausländerkartei A aufzunehmen. Die Ausländer, die nur in Beherbergungsstätten gemeldet sind, werden in der Regel ausländerpolizeilich nicht erfaßt und daher in die Ausländerkartei A nicht aufgenommen.

b) Eine Karteikarte ist in der Ausländerkartei A anzulegen.

aa) für jeden Ausländer, für den eine Aufenthaltsanzeige vorliegt,

bb) für jeden Ausländer, der in der Aufenthaltsanzeige eines Elternteiles erwähnt ist und sich im Bezirk der Kreispolizeibehörde aufhält; für den Ehegatten und jedes Kind, bei Kindern ohne Rücksicht auf ihr Alter, ist eine besondere Karteikarte anzulegen;

cc) für jedes im Bereich der Kreispolizeibehörde geborene ausländische Kind;

dd) für jeden Ausländer, der Anlaß zu polizeilichem Eingreifen gegeben hat, soweit eine Karteikarte bisher für ihn noch nicht vorhanden ist.

c) Die Ausländerkartei A ist alphabetisch nach dem Familiennamen zu ordnen. Die Karteikarten sind nach der Schreibweise des Namens, nicht nach seiner Aussprache zu legen. Bei gleichen Familiennamen ist die Einordnung nach den Vornamen — Rufnamen — vorzunehmen. Ist der Rufname nicht feststellbar, so gilt der zuerst stehende Vorname als Rufname.

d) Die Karteikarte ist anzulegen, sobald sich die Kreispolizeibehörde mit dem betreffenden Ausländer befaßt. Unterlage für die Ausfüllung ist in erster Linie die Aufenthaltsanzeige.

e) Vor der Ausfüllung der Karteikarte ist zunächst festzustellen, welche Kartenfarbe in Frage kommt. Bei der Bezeichnung der Staatsangehörigkeit in der hierfür vorgeschriebenen Spalte ist der in Frage kommende Staat genau anzuführen. Nach Ausfüllung der Karteikarte sind alle nichtzutreffenden Tabe abzuschneiden.

f) Bei Staatenlosen ist auch die letzte Staatsangehörigkeit in die Karteikarte einzutragen. Staatenlose erhalten die Karte in der Farbe, deren Staatsangehörigkeit sie zuletzt besessen haben. Es erhält also ein Staatenloser, der zuletzt die polnische Staatsangehörigkeit besessen hat, eine grüne Karte mit dem Tab „Staatenlos“.

g) Die Karteikarten von Ausländern, die zwei ausländische Staatsangehörigkeiten nebeneinander besitzen, behalten beide in Frage kommenden Tabe.

h) Bei deutschen Staatsangehörigen, die neben der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, bestimmt sich die Farbe der in die Ausländerkartei A einzulegenden Karteikarte nach der fremden Staatsangehörigkeit. Der Tab „Staatenlos“ ist durch Ueberschreiben oder Ueberkleben in „Deutschland“ zu ändern. Es behält z. B. eine Person, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit die französische Staatsangehörigkeit besitzt, eine Karteikarte in der Farbe gelb, auf der die Tabe „Frankreich“ und „Deutschland“ stehengeblieben sind.

i) Bei der Verhelichung einer Ausländerin mit einem Ausländer ist eine neue Karte auf den neuen Namen der Ausländerin anzulegen; die bisherige Karteikarte ist mit einem entsprechenden Vermerk in die Ausländerkartei B aufzunehmen.

k) Auf der Karteikarte sind sämtliche Angaben, die vorgeesehen sind, auszufüllen.

l) Die Karteikarten sind grundsätzlich mit schwarzer Tinte zu beschreiben. Berichtigungen und Ergänzungen der Personalien sind jedoch mit roter Tinte vorzunehmen. In der für Vermerke vorgesehenen Spalte ist mit jedem Vermerk eine neue Zeile zu beginnen.

m) Durch eine Durchsicht der Ausländerkartei in regelmäßigen Abständen in Verbindung mit den Personalakten muß erreicht werden, daß sie jederzeit auf dem Laufenden ist.

n) Karteikarten dürfen nur durch Angestellte des Paß- und Meldewesens entnommen werden. Für jede vorübergehend entnommene Karteikarte ist ein mit dem Namen des Ausländers versehener Einlagezettel vorübergehend einzulegen. Alle, während der Dienstzeit entnommenen Karten sind spätestens bei Dienstschluß wieder einzulegen.

o) Kartei B.

1. In der Ausländerkartei B sind die Karteikarten aller Ausländer, die nicht mehr in der Ausländerkartei A einliegen, enthalten.

2. Die Karteikarten sind aus der Ausländerkartei A zu entnehmen und in die Ausländerkartei B einzulegen.

- a) Bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter Verlust der bisherigen fremden,
- b) beim Tod des Ausländers,
- c) beim Verlassen des Bereichs der Kreispolizeibehörde,
- d) bei der Verehelichung einer Ausländerin mit einem Ausländer.

Die Gründe sind jeweils in der Karteikarte zu vermerken.

3. Die Ausländerkartei B ist ebenfalls alphabetisch zu führen. Die nach der Staatsangehörigkeit verschiedene Kennzeichnung der Karteikarte bleibt bestehen.

6) *Zuzug eines Ausländers.*

Bei Zuzug eines Ausländers ist zunächst zu prüfen, wo der Ausländer zuletzt gewohnt hat. Lag der frühere Wohnort außerhalb der sowj. Besatzungszone, so ist festzustellen, ob evtl. die Grenze illegal überschritten wurde oder welche Papiere der Ausländer in Händen hatte, die ihn berechtigten, die Grenze zu überschreiten. (Siehe Rundschreiben vom 25. 9. 1946 — G.Z.: IX/6 — 22. 6. 46 — betr. Menschenschmuggel von Polen nach Deutschland). Ferner ist bei jeder Anmeldung eines Ausländers zu prüfen, aus welchen Gründen der Zuzug erfolgt und ob diese stichhaltig sind. Sodann sind die Punkte 1—5 des Abschnittes III dieses Rundschreibens zu beachten.

7) *Veränderungen, Meldungen usw.*

Entsprechend den eingehenden Meldungen der Polizeidienststellen und der Einwohnermeldestellen über einen Ausländer ist in jedem Falle in klarer übersichtlicher Form an die Landesregierung, Abtlg. Polizei-Dezernat IX/6 unverzüglich zu berichten. Jede einen Ausländer betreffende Meldung ist auf einem besonderen Bogen zu erstatten.

8. *Monatlicher Bericht über den Aufenthalt der Ausländer.*

Der Sachbearbeiter für das Paß- und Meldewesen hat monatlich, bis spätestens 25., Bericht über den Aufenthalt der Ausländer, getrennt nach fremdländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen hier, in Potsdam, Landesregierung, Abtlg. Polizei, Derzernat IX/6, abzuliefern. Der Bericht ist sorgfältig aufzustellen, insbesondere sind für die Zu- und Abgänge im Monat kurze Erklärungen zu geben und die Spalten 7 und 14 — Beschäftigte — den Tatsachen entsprechend auszufüllen. Auf der Rückseite des Berichts sind die Zu- und Abgänge des Monats namhaft zu machen. (Siehe Anlage 2 und 3).

Ich hoffe, daß das vorliegende Rundschreiben jeden Sachbearbeiter nunmehr in die Lage versetzt, endlich einwandfreie Arbeit in organisatorischer Hinsicht zu leisten, um damit die Grundlagen für die eigentlichen Aufgaben zu schaffen.

Im Auftrage
gez. Menges.

Anlage 1.

In den Uebersetzungen in russischer Sprache ist hier zu schreiben:
„Uebersetzung aus der deutschen Sprache.“

Bescheinigung für die Staatenlose

(evtl. ungeklärte Staatsangehörigkeiten, die in Klammern geführt werden, hier nicht vermerken).

Anna Vögler, geb. Petruch, geboren am 30. 4. 02 in Dorf Czulitsch, Kreis Burkow, Gebiet Ronow, Staat Ukraine.

Nationalität: Ukraine.

In der Ukraine gewohnt bis 1939. Letzte Wohnung in der Ukraine Dorf Torgowitza, Kreis Borko, Gebiet Rowno, wo sie als Landarbeiterin gearbeitet hat.

Am 15. 5. 1939 von Dorf Torgowitza nach Stadt Lodz, in Polen gefahren. In Polen wohnte sie bis 1943.

Der Umzug von der Ukraine nach Polen erfolgte aus folgenden Gründen: (Gründe anführen).

Letzter Wohnort in Polen — Dorf Dobbre, Kreis Wengrow, Gebiet Sidlec.

Am 15. 5. 1943 von Polen nach Deutschland gefahren (Abreisetag von Polen).

Grund: Warum nach Deutschland gekommen:

Am 20. 5. 43 in Deutschland angekommen.

In Deutschland wohnte sie

vom 20. 5. 43 bis 20. 5. 44 in Dorf Liebenau, Kreis Angermünde, Bezirk Eberswalde, Land Brandenburg und hat vom 20. 5. 43 bis 1. 9. 43 beim Bauern Friedrich Krüger in Liebenau und vom 1. 9. 43 bis 20. 5. 44 beim Bauern Kurt Krause in Liebenau als Landarbeiterin gearbeitet. (Hierunter evtl. weitere Stellungen und Wohnungen angeben, genau und lückenlos).

Seit dem 1. 1. 45 bis heute wohnt sie in dem Dorf Britz, Dorfstr. 4, Kreis Angermünde, Bezirk Eberswalde, Land Brandenburg.

Sie arbeitet als Landarbeiterin beim Landwirt Erich Schulze in Britz.

Von Geburt besaß sie die russische Staatsangehörigkeit, die sie während ihres Aufenthalts in der Ukraine ständig beibehielt. In Polen erwarb sie am 20. Juni 1939 die polnische Staatsangehörigkeit. (Hier ist also anzuführen, welche Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder Staatenlose in jedem Lande hatte, in welchem sie gewohnt hatte). Es muß ausdrücklich vermerkt werden, wenn z. B. in unserem angenommenen Muster „Vögler“ während ihres Aufenthalts in Polen die russische Staatsangehörigkeit beibehalten hat. Es ist dann zu schreiben: „Während ihres Aufenthaltes in Polen besaß sie die russische Staatsangehörigkeit“.

Grund, warum Staatenlosigkeit von der Kreis- bzw. Stadtpolizei angenommen wird: (z. B. die frühere ausländische Staatsangehörigkeit wird von den einzelnen Militärmissionen nicht mehr anerkannt, oder der Ausländer wurde wegen seiner deutschen Abstammung ausgewiesen, evakuiert usw. oder der Ausländer kann seine frühere ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachweisen usw.).

Die Ausländerin hat folgende Dokumente in Händen, die ihre ausländische Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit nachweisen (Bezeichnung und Nummer des Dokumentes, von wem und wann ausgestellt).

Sie ist seit dem 15. 9. 1930 verheiratet mit Karl Vögler, geboren am 14. 6. 10 und wohnt mit ihrem Mann zusammen (oder seit wann wohnen die Eheleute getrennt).

Alle Kinder der Ausländerin unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtstag und -ort).

Alle Kinder der Ausländerin über 16 Jahre (Name, Vorname, Geburtstag und -ort).

Wohnen die Kinder nicht im gemeinsamen Haushalt, so ist anzugeben: Folgende Kinder halten sich in: (Dorf oder Stadt, Straße, Hausnummer, Kreis, Bezirk, Provinz, Staat) auf.

Vater der Ausländerin (Familiennamen, Vorname, Geburtstag und -ort, genaue Wohnung mit Ort, Straße, Kreis, Bezirk, Provinz, Staat oder wann und wo verstorben).

Mutter der Ausländerin und Familiennamen, Vorname, Geburtstag und -ort, genaue Wohnung mit Ort und Straße, Kreis, Provinz, Bezirk, Staat oder wann und wo verstorben).

Belastendes Material:

Von 1933—1945 war die Ausländerin beschäftigt (hier ist anzugeben von wann bis wann, als was, Art des Betriebes und genaue Adresse mit Ort und Straße, Hausnummer, Kreis, Bezirk, Provinz, Staat).

Datum: (Siegel)

Leiter der Paßabteilung

Kreis

In den Uebersetzungen in russischer Sprache ist hier zu schreiben:
„Für die Richtigkeit der Uebersetzung“

(Unterschrift des Dolmetschers)

(Der Name des Dolmetschers ist außerdem mit der Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben daneben zu schreiben).

(Unterschrift des Leiters)

(Der Name des Leiters ist außerdem mit der Schreibmaschine oder Druckbuchstaben daneben zu schreiben).

Landesregierung Brandenburg

Minister des Innern

Abt. Polizei

Potsdam, den 9. Oktober 1947

(32)

G.Z.: IX/6 — 1840 —

Rundverfügung Nr. 48/IX.

Betr.: Polizeiliche Abmeldung und Zuzugsgenehmigung.

Bezug: ohne.

Es hat sich herausgestellt, daß eine Vielzahl von Personen ihren Wohnsitz verläßt, um sich in einer anderen Gemeinde niederzulassen, ohne im Besitze einer Zuzugsgenehmigung zu sein. Die aus der Unwissenheit der Bevölkerung entstehenden Schwierigkeiten sind sowohl für die Betroffenen, als auch für die beteiligten Behörden nur unerfreulicher Natur. Die Betroffenen werden weder in der neuen, noch in der alten Gemeinde aufgenommen und erhalten keine Lebensmittelkarten.

Um in Zukunft diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ordne ich an, daß vor Entgegennahme der polizeilichen Abmeldung zu prüfen ist, ob die sich abmeldende Person nachweisen kann, daß der

Zuzug in die neue Gemeinde genehmigt ist.

Von vorstehender Rundverfügung sind alle beteiligten Ämter in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung
gez. Staimer.

Landesregierung Brandenburg

Minister des Innern

Abt. Polizei

Potsdam, den 17. Oktober 1947.

(37)

G.Z.: IX/6 — 1834 —

Betr.: Ausgabe einheitlicher Personalausweise im Lande Brandenburg und die damit verbundenen Arbeiten der Einwohnermeldestellen.

Bezug: Rundschreiben Nr. 13/IX vom 12. 2. 1947

G.Z.: IX/6 — 20

Die Punkte 1 bis 4 des oben angezogenen Rundschreibens wurden in letzter Zeit von verschiedenen Einwohnermeldestellen nicht beachtet. Aus diesem Grunde wiederhole ich nachstehend noch einmal den Inhalt dieser Punkte:

1) Die Anträge auf Ausstellung der Ausweise sind an Hand des Melderegisters zu kontrollieren. Im Melderegister ist zum Zeichen, daß der Antrag vorgelegen hat, ein Kontrollvermerk zu machen.

2) Vor Ausgabe der fertiggestellten Ausweise werden diese den Einwohnermeldestellen zugeleitet. Die Einwohnermeldestellen haben im Melderegister über die Erteilung des Ausweises einen Vermerk anzubringen:

Beispiel: Personalausweis Nr. A 908 670/II/125 am 15. 3. 1947 erteilt.

oder Vorläufiger Paßersatz Nr. 9 764/VII/III am 23. 3. 1947 erteilt.

Die erste Zahl ist die dem Ausweis aufgedruckte; die römische Zahl hinter dem ersten Schrägstrich bedeutet die Nr. der Paßstelle und die Nummer hinter dem zweiten Schrägstrich die laufende Nr. der Ausgabeliste der betreffenden Paßstelle.

3) Ab 1. März 1947 muß jede polizeiliche Abmeldung einen Vermerk über den erteilten bzw. noch nicht erteilten Ausweis tragen. Die Angaben sind dem Melderegister zu entnehmen.

Beispiel: Personalausweis Nr. A 928 315/III/267 am 20. 3. 1947 in Potsdam erteilt.

oder Personalausweis bzw. vorläufiger Paßersatz noch nicht erteilt.

4) Die polizeilichen Anmeldungen müssen die gleichen Vermerke tragen, die Einwohnermeldestellen haben diese Vermerke in

das Melderegister aufzunehmen, jedoch nur Vermerke über die erteilten Ausweise.

Personen, die noch keinen Ausweis erhalten haben, sind aufzufordern, diesen entsprechend der örtlichen Regelung zu beantragen.

Sie werden ersucht, alle Einwohnermeldestellen auf die unbedingte Innehaltung oben genannter Vorschriften hinzuweisen und die Durchführung laufend zu überwachen.

Im Auftrage
gez. Menges

Landesregierung Brandenburg
Minister des Innern
Abtl. Polizei

Potsdam, den 3. November 1947
(42)

G.Z.: IX/6 — 1810 —

Rundschreiben Nr. 94/IX.

Betr.: Erfassung und Registrierung der Ausländer.

Bezug: Rundschreiben Nr. 67/IX vom 15. 8. 1947
— G.Z.: IX/6 — 1810 —

In Abänderung bzw. Ergänzung des o. a. Rundschreibens wird verfügt:

1) Bei Zuzugsmeldungen und Neuerfassungen von Ausländern und Staatenlosen sind folgende Unterlagen zusammen hier einzureichen.

Für jeden Ausländer und Staatenlosen, der das 15. Lebensjahr vollendet hat:

a) Die Aufenthaltsanzeige mit Lichtbild,
b) Die Bescheinigung in 2 deutschen und 3 russischen Exemplaren.

c) Die Bescheinigung über erteilte Aufenthaltserlaubnis.

Für jeden gemeldeten Ausländer unbeschadet seines Alters:
d) die Ausländerkarteikarte (an den Ausländerkarteikarten dürfen die Tabes nicht abgeschnitten werden).

Die Formblätter unter a und d sind unbedingt mit Schreibmaschine auszufüllen.

2) Die monatlichen Berichte über den Aufenthalt der Ausländer und Staatenlosen sind bis zum 20. eines jeden Monats hier einzureichen. Es ist dabei darauf zu achten, daß die Aufenthaltsanzeigen, Bescheinigungen, Bescheinigungen über erteilte Aufenthaltserlaubnis und Karteikarte der im Bericht gemeldeten Zugänge spätestens mit dem Bericht, in welchem sie genannt werden, hier eingehen.

Im Auftrage
gez. Menges.

Landesregierung Brandenburg

Minister des Innern

Abteilung Polizei

G.Z.: IX/6 — 1810 —

Potsdam, den 17. März 1948

(58)

Rundschreiben Nr. 129/IX.

Betr.: Erfassung und Registrierung der Ausländer.

Bezug: Rundschreiben Nr. 28/IX vom 29. 3. 47

G.Z.: IX/6 — 29. III

Rundschreiben Nr. 67/IX vom 15. 8. 47

G.Z.: IX/6 — 1810 —

Rundschreiben Nr. 94/IX vom 3. 11. 47

G.Z.: IX/6 — 1810 —

In Abänderung und Ergänzung der o. a. Rundschreiben wird verfügt:

1) Die Fußnoten in den Tätigkeitsberichten gemäß Rundschreiben Nr. 28 können in Zukunft fortfallen.

2) Für Staatenlose, die vor ihrer Staatenlosigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, sind gelbe Ausländerkarteikarten zu verwenden.

3) Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose sind an ihrem evtl. Nebenwohnsitz nur dann statistisch zu erfassen, wenn der Hauptwohnsitz nicht in der sowjetischen Zone liegt.

4) Mehrstaatler mit deutscher Staatsangehörigkeit sind ebenfalls nicht im Bericht über den Aufenthalt der Ausländer und Staatenlosen aufzuführen. Für Mehrstaatler ist zum o. a. Bericht eine besondere Meldung mit der Angabe aller Staatsangehörigkeiten zu machen.

5) Meldungen über Eheschließungen zwischen Ausländern und weiblichen deutschen Staatsangehörigen sind die Unterlagen gemäß Rundschreiben Nr. 94 beizulegen. Es wird außerdem auf den nächsten Absatz verwiesen.

6) Die Unterlagen gemäß Rundschreiben Nr. 94 für die Neuerfassungen und Zugänge sind stets zusammen mit dem Bericht über den Aufenthalt der Ausländer und Staatenlosen einzureichen, in welchem sie statistisch erfaßt werden. Das gleiche gilt von Abgangsmeldungen und Veränderungen innerhalb der Staatsangehörigkeit. Die Unterlagen, die dem Bericht beigelegt sind, müssen sich mit den statistisch gemeldeten Veränderungen decken.

7) Bei Namenswechsel durch Namensänderung und Eheschließung usw. ist für den neuen Namen eine Ausländerkarteikarte anzulegen und die alte mit einem entsprechenden Hinweis auf den Namenswechsel zu versehen. Die neue Karteikarte ist in der Kartei A und die alte Karte in der Kartei B abzulegen.

8) Der Bericht über den Aufenthalt der Ausländer und Staaten-

losen mit den dazugehörigen Unterlagen, lt. Absatz 6 müssen unter allen Umständen am 23. eines jeden Monats hier vorliegen. Die Verantwortlichen der Kreise und kreisfreien Städte, die diesen Termin nicht einhalten, werden in Zukunft zur Rechenschaft gezogen.

Im Auftrage
gez. Menges.

Landesregierung Brandenburg
Minister des Innern
Abteilung Polizei
G.Z.: IX/6 — 1841 —

Potsdam, den 25. März 1948
(60)

Rundschreiben Nr. 134/IX.

Betr.: Fahndungsersuchen aus den westlichen Besatzungszonen.

Die Fahndungen und Aufenthaltsermittlungen auf Ersuchen der Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften in den westlichen Besatzungszonen wurden in verschiedenen Fällen nicht mit der nötigen Sorgfalt bearbeitet. Es liegt dies meist daran, daß nicht eine genügende große Anzahl von Abdrucken dieser Fahndungen zur Verfügung stehen und die telefonischen Durchsagen an die einzelnen Meldestellen durch Hörfehler usw. entstellt werden. Um diesen Mißstand zu beseitigen, wird bis zur Einrichtung der Meldestellen in den Polizei-Revieren angeordnet:

Den Kreispolizeiämtern und Polizeidirektionen ist ab sofort der Zu- und Abzug von aus den Westzonen zugereisten Personen zu melden. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name
2. Vornamen
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort
5. Beruf
6. letzte Wohnadresse
7. neue Wohnadresse

Die eingehenden Meldungen sind an Hand der vorliegenden Fahndungsersuchen aus den westlichen Besatzungszonen unverzüglich zu kontrollieren.

In Vertretung
gez. Staimer.

Landesregierung Brandenburg

Minister des Innern

Abteilung Polizei

G.Z.: IX/6 — 1800 —

Potsdam, den 8. April 1948

(62)

R u n d e r l a ß N r. 19/IX.

Betr.: Neuordnung des Einwohnermeldewesens.

Bisher wurde das Meldewesen von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als Auftragsangelegenheit der Polizei erledigt. Dieser Auftrag wird hiermit zurückgenommen. Ab 1. 5. 1948 sind Meldebehörden im Sinne des § 8 Abs. 1 der Reichsmeldeordnung die Meldestellen der Polizei, die in den Landkreisen den Polizeiamtämtern, in den kreisfreien Städten den Polizeidirektionen unterstehen.

Meldestellen der Polizei sind in jedem Polizei-Revier einzurichten; die Meldestellen haben Einwohnermelderegister der zum Bereich des Polizei-Reviers gehörenden Ortsteile, Gemeinden und Städte anzulegen und weiterzuführen. Die bisherigen Einwohnermelderegister und -karteien sind den Gemeinden (Städten) für ihre eigenen Zwecke zu belassen; etwa freiwerdendes Personal wird bei Eignung durch Abteilung IX (Polizei) übernommen.

In Gemeinden, in denen eine Meldestelle der Polizei nicht errichtet wird, hat der Polizeiposten An- und Abmeldungen entgegenzunehmen und an die Meldestellen weiterzuleiten; wenn auch ein Polizeiposten nicht eingerichtet ist, bestimmt der Rat der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreispolizeiamt denjenigen Angestellten der Gemeinde, der als Hilfsorgan der Polizei diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit zu übernehmen hat.

Durch die angeordnete Maßnahme wird die Zahl der Meldestellen von mehr als 2300 auf etwa 200 herabgesetzt. Hierdurch wird die Durchführung von Fahndungsmaßnahmen erleichtert und eine wirksamere Bekämpfung der Verbrechen ermöglicht. Die Neuordnung des Meldewesens kann nur bei voller Unterstützung durch die Gemeinden (Städte) mit der nötigen Beschleunigung durchgeführt werden. Die Räte der Gemeinden (Städte) werden daher gebeten, der Polizei bei der Herstellung der Einwohnermelderegister jede erforderliche Unterstützung zu leisten.

Der Minister des Innern Abteilung IX (Polizei) erläßt als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13 Absatz 1 der Reichsmeldeordnung Anweisungen zur Einrichtung und Durchführung des Dienstbetriebes der Meldestellen in den Polizei-Revieren.

gez. Bechler.

Landesregierung Brandenburg
Minister des Innern
Abteilung Polizei
G.Z.: V 2 - 1800 -

Potsdam, den 26. April 1948
(63)

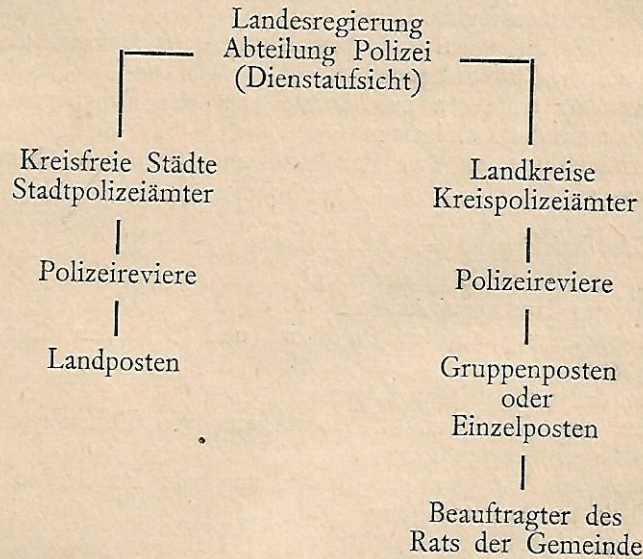
Rundverfügung Nr. 70/IX.

Betr.: Neuordnung des Einwohnermeldewesens.

Bezug: Runderlaß Nr. 19/IX vom 8. 4. 48
- G.Z.: IX/6 - 1800 -

Zur Durchführung des o. a. Runderlasses betreffend der Neuordnung des Einwohnermeldewesens werden folgende Richtlinien gegeben:

I. Organisationsaufbau des Einwohnermeldewesens.



In den kreisfreien Städten bleiben die Meldeämter und Meldestellen in ihrer bisherigen Einrichtungsform bestehen. Es erfolgt lediglich eine Umstellung auf eine einheitliche Personen- und Hausregisterkartei, so, wie sie für das gesamte Land eingeführt wird.

In den Polizei-Revieren der Landkreise sind Meldestellen für ämter einzurichten. Dies jedoch erst, wenn der Aufbau der Meldestellen in den Polizei-Revieren abgeschlossen ist.

In den Polizei-Revieren der Landkreise sind Meldestellen für die zu ihrem Dienstbereich gehörenden Gemeinden einzurichten.

II. Aufgaben.

a) *Meldeämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten.*

Führung der Personenregisterkartei
Auskunftserteilung an das Publikum und Behörden über Wohn-
adressen
Führung der Ausländerkartei und Personalakten
Führung der Umsiedlerkartei
Führung der polizeilichen Listen
Ausstellung von Führungszeugnissen
Ausstellung von Personaldokumenten
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
Aenderungen von Familiennamen
Aenderung von Vornamen

} nur vorbereitend

b) *Meldestellen in den kreisfreien Städten*

Führung der Hausregisterkartei
Annahme von Anträgen auf Ausstellung von Personaldokumenten
und deren Aushändigung
Annahme von Anträgen auf Ausstellung von Führungszeugnissen
und deren Aushändigung
Auskunftserteilung an das Publikum und Behörden über Wohn-
adressen

c) *Meldestellen in den Landkreisen*

Führung der Personenregisterkartei
Führung der Hausregisterkartei
Auskunftserteilung an das Publikum und Behörden über Wohn-
adressen
Führung der polizeilichen Listen
Annahme von Anträgen auf Ausstellung von Führungszeugnissen
und deren Aushändigung
Annahme von Anträgen auf Ausstellung von Personaldokumenten
und deren Aushändigung
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
Aenderung von Familiennamen
Aenderung von Vornamen

} nur vorbereitend

III. Arbeitsräume.

Wie bereits im Fernschreiben bzw. Fernspruch vom 10. 2. 1948 angeordnet, sind in jedem Polizei-Revier die Arbeitsräume für die Meldestellen einzurichten. In diesen Räumen dürfen nicht gleichzeitig andere Dienststellen der Polizei untergebracht werden. Sie müssen außerdem so beschaffen sein, daß ein reibungsloser Publikumsverkehr gewährleistet ist. Durchgangszimmer sind nicht geeignet.

IV. Möbel.

Im Fernschreiben bzw. Fernspruch vom 17. 3. 48 wurden die Kreis- und Stadtpolizeiämter angewiesen, die erforderlichen Möbel wie Trogpulte und andere Einrichtungsgegenstände für die Meldestellen zu beschaffen. In diesem Zusammenhang wird auf den Runderlaß Nr. 18/IX G.Z. V 1 c 1749/2 vom 23. 3. 48 betr. Wirtschaftliche Betreuung der Kreis- und Ortspolizeibehörden und Runderlaß Nr. 19/IX G.Z.: IX/6 — 1800 — vom 8. 4. 48 betr. Neuordnung des Einwohnermeldewesens verwiesen.

V. Vordrucke.

Die Beschaffung der Personen-, Haus-, Ausländer- und Umsiedlerkarteikarten, sowie der polizeilichen Meldebogen für die einmalige Personenstandsaufnahme erfolgt zentral durch die Landespolizeibehörde. Die Termine zur Abholung der oben genannten Vordrucke werden noch bekanntgegeben. Die Landespolizeibehörde ist bemüht, für eine kurze Zeit die An- und Abmeldeformulare ebenfalls zentral zu beschaffen. Bis zu diesem Termin sind die bisherigen Meldescheinvordrucke zu verwenden. Bei der Annahme sind die Angaben gemäß den Erfordernissen der Personenregisterkartei zu ergänzen.

VI. Personal.

Die Auswahl des Personals muß unter Anlegung eines außerordentlich strengen Maßstabes erfolgen. Bei der Fremdenpolizei können nur Kräfte beschäftigt werden, die eine einwandfreie antifaschistische Vergangenheit nachweisen. Für das später einzustellende Hilfspersonal sind die gleichen Gesichtspunkte wie für das ständige Personal maßgebend. Schreibmaschinenkräfte oder solche mit einer klaren Handschrift (Lateinische Schrift) sind zu bevorzugen.

Es ist zu beachten, daß im Stellenplan der Schutzpolizei lediglich die Leiter der Meldestellen besonders genannt werden, während die erforderlichen Planstellen für die Meldestellenschreiber den A 7 a Stellen der Schutzpolizei zu entnehmen sind. Die üblichen Einstellungsunterlagen sind der Personalabteilung der Landespolizeibehörde einzureichen.

In Gemeinden, in denen kein Polizist stationiert ist, sind die An- und Abmeldungen von einem beauftragten Angestellten der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Mit diesen Gemeinden ist unverzüglich Verbindung aufzunehmen und um entsprechende Vorschläge zu bitten. Die Arbeits- und Amtshilfeleistung dieser beauftragten Angestellten der Gemeinden wird nicht von der Polizei besoldet.

VII. Schulung.

a) Um das Personal mit dem Neuaufbau des Einwohnermeldewesens vertraut zu machen, werden folgende eintägige Schulungskurse abgehalten:

- 12. Mai 1948 Eberswalde (Stadtpolizeiamt)
- 13. Mai 1948 Neuruppin (Kreispolizeiamt)
- 14. Mai 1948 Kyritz (Kreispolizeiamt)
- 15. Mai 1948 Potsdam (Block „L“ Lehrsaal)
- 18. Mai 1948 Fürstenwalde (Polizei-Revier)
- 19. Mai 1948 Lübben (Kreispolizeiamt)
- 20. Mai 1948 Cottbus (Kreispolizeiamt)

Die Kurse beginnen jeweils um 10,00 Uhr. Die Kreispolizeichefs in Kyritz, Neuruppin, Lübben, Cottbus und der Stadtpolizeichef in Eberswalde werden gebeten, für geeignete Unterrichtsräume Sorge zu tragen.

Der Besuch der Kurse erfolgt wahlweise; d. h. diejenigen Kreise, die dem Unterrichtsort am nächsten liegen, haben an den angegebenen Tagen an den Schulungen teilzunehmen. Eine Kontrolle über die Teilnahme haben die Polizeiämter durchzuführen.

b) Die Einrichtung von achttägigen Sonderkursen für das Personal der Meldeämter und Meldestellen sind in Vorbereitung.

c) Zur Erleichterung der Arbeit in den Meldeämtern und Meldestellen wird von der Landespolizeibehörde ein sogenanntes Meldestellen-ABC ausgearbeitet, das den Polizeiämtern in Kürze zugehen wird.

d) Die Meldestellen der Polizei-Revier sind mit Abschriften nachstehender Runderlasse, Rundverfügungen und Rundschreiben durch die Polizeiämter zu versehen.

Runderlaß Nr. 4/IX vom 16. 8. 46 — G.Z.: IX/6 betr.: Einwohnermeldewesen

Runderlaß Nr. 5/IX vom 17. 10. 46 — G.Z.: IX/6 betr.: Nachrichtenaustausch der Meldebehörden

Rundschreiben Nr. 67/IX vom 15. 8. 47 — G.Z.: IX/6 — 1810 — betr.: Erfassung und Registrierung der Ausländer

Rundverfügung Nr. 48/IX vom 9. 10. 47 — G.Z.: IX/6 — 1810 — betr.: Polizeiliche Abmeldung und Zuzugsgenehmigung

Sonstiges Schreiben vom 17. 10. 47 — G.Z.: IX/6 — 1834 — betr. Ausgabe einheitlicher Personalausweise im Lande Brandenburg und die damit verbundenen Arbeiten der Einwohnermeldestellen

Rundschreiben Nr. 94/IX vom 3. 11. 47 — G.Z.: IX/6 — 1810 — betr.: Erfassung und Registrierung der Ausländer

- Rundschreiben Nr. 129/IX vom 17. 3. 48 — G.Z.: IX/6
— 1810 — betr. Erfassung und Registrierung der Ausländer.
Rundschreiben Nr. 134/IX vom 25. 3. 48 — G.Z.: IX/6
— 1841 — betr. Fahndungsersuchen aus den westlichen
Zonen
Runderlaß Nr. 19/IX vom 8. 4. 48 — G.Z.: IX/6 — 1800 —
betr. Neuordnung des Einwohnermeldewesens
Rundverfügung Nr. 70/IX vom 26. 4. 48 — G.Z.: V 2
— 1800 — betr. Neuordnung des Einwohnermeldewesens

VIII. Aufstellung der Personen- und Hausregisterkarteien.

Da die in den Städten und ländlichen Gemeinden vorhandenen Unterlagen zur Erstellung einer neuen Meldekartei infolge ihrer Ungenauigkeit nicht verwendet werden können, muß eine einmalige Personenstandserhebung durchgeführt werden.

Zur Durchführung dieser Personenstandserhebung ist von der Landespolizeibehörde ein polizeilicher Meldebogen ausgearbeitet worden.

Diese Meldebogen sind durch die Polizei an alle Haushaltungen (Familien und alleinstehende Personen) zu verteilen.. Die technische Durchführung der Verteilung bleibt den Stadt- bzw. Kreispolizeiämtern überlassen. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß bis zum 29. Juni 1948 jeder im Besitz eines solchen Meldebogens ist. Zu beachten ist, daß jede Familie einen besonderen Bogen ausfüllen muß. Verheiratete Kinder (auch geschiedene und verwitwete) Familienangehörige mit einem anderen Familiennamen, Untermieter und Angestellte haben auch dann einen eigenen Bogen auszufüllen, wenn sie im Haushalt ihrer Eltern, ihres Vermieters bzw. ihres Arbeitgebers wohnen.

Bei der Abgabe der polizeilichen Meldebogen sind die Kontrollabschnitte der Juli-Lebensmittelkarten derjenigen Personen, die als anwesend gemeldet werden, mit vorzulegen. Die Kontrollabschnitte erhalten von der Polizei auf der Rückseite einen Sichtvermerk. Die Abgabe der Meldebogen muß bis zum 19. Juli 1948 erfolgt sein. Bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten für den Monat August (ab 20. Juli 1948) erhalten zunächst nur diejenigen Verbraucher eine Lebensmittelkarte, deren Kontrollabschnitte den Sichtvermerk der Polizei tragen. Alle übrigen Personen werden zur Erfassung an die zuständigen Polizeidienststellen verwiesen.

Auch für die Abgabe der Meldebogen bleibt die technische Durchführung den Stadt- und Kreispolizeiämtern überlassen. Die vorstehende Anweisung ergeht im Einvernehmen mit der Landeskartenstelle der Landesregierung, die den Kartenstellen des Landes Brandenburg für die Ausgabe der August-Lebensmittelkarten entsprechende Anweisung geben wird. Es wird empfohlen, mit den

Leitern der Kartenstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten unverzüglich Rücksprache zu nehmen.

Die polizeilichen Meldebogen sind nach der Abgabe durch den Meldepflichtigen unverzüglich den zuständigen Meldestellen zuzuleiten. Die Meldestellen vergleichen die eingehenden Bogen mit dem Fahndungsbuch und legen die erforderlichen Karteikarten an. Die polizeilichen Meldebogen gehen sodann über das Polizeiamt an die Statistik.

IX. An- und Abmeldungen.

Ab 1. Juni 1948 sind die An- und Abmeldungen nur noch nach folgenden Vorschriften zu behandeln:

Die Meldescheine sind zunächst dem Arbeits- und Wohnungsamt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Ämter bringen einen entsprechenden Kontrollvermerk an. Erst dann können die Meldescheine bei den mit der Entgegennahme von An- und Abmeldungen beauftragten Stellen eingereicht werden.

Die Meldescheine sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, wovon ein Exemplar des Meldepflichtigen als Meldebestätigung abgestempelt zurückgegeben wird. Diese Meldebestätigung dient gleichzeitig als Vorlage für die An- und Abmeldungen bei der Kartenstelle. Die anderen zwei Exemplare der Meldescheine sind am selben Tage der zuständigen Meldestelle einzureichen. Form und Weg der Abgabe an die Meldestelle ist vom Kreis- bzw. Stadtpolizeiamt festzulegen. Nach Eingang der Meldung bei der Meldestelle sind die Anmeldungen sofort mit dem Fahndungsbuch zu vergleichen. Die Kreispolizeiamter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Fahndungsbücher und Nachträge in allen Meldestellen vorhanden sind.

Nach den An- und Abmeldescheinen sind die Personen- und Hausregisterkarteien zu vervollständigen bzw. zu berichtigen.

Die Meldescheine werden sodann an das Kreispolizeiamt weitergereicht. Das Kreispolizeiamt gibt je ein Exemplar der An- und Abmeldescheine an die Kreisstatistik weiter. Außerdem ist ein Exemplar jeder Anmeldung dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten.

Die Kreis- und Stadtpolizeichefs sind für die Durchführung der gegebenen Richtlinien persönlich verantwortlich und haben zu den

Punkten III, IV und VII d bis zum 12. 6. 48 und zu
Punkt VIII Abs. 3 bis zum 30. 6. 48, zu
Punkt VIII, Abs. 4 und
Punkt IX } bis zum 5. Juli 1948
Vollzug zu melden.

— 27 —

Außerdem ist bis zum 10. August 1948 ein ausführlicher Erfahrungsbereicht der Landespolizeibehörde vorzulegen.

(Siegel der LRB)

In Vertretung
gez. Staimer.

Anlage zum Runderlaß Nr. 5/IX

Nachrichtenaustausch der Meldebehörden (Rückmeldung)

Am meldete sich - mit - ohne - Familie (Ehefrau)
und Kinder) hier Straße Nr. an

Vor- und Zuname	Beruf	Geburts-			a) Geburtsort b) Kreis	Bemerkungen
		Tag	Mon.	Jahr		

Bisheriger Wohnort:
Bisherige Wohnung: beibehalten? Ja - Nein

Falls vorstehende Angaben nicht zutreffend sind oder über die Person Nachteiliges in krimineller Hinsicht bekannt sein sollte, wird um baldige Nachricht — erforderlichenfalls in verschlossenem Umschlag — ersucht.

Ort:, den 194.....

Kreis*): Dienststempel

*) Wenn der Kreis einen besonderen Namen führt, ist der Sitz des Landratsamtes in Klammern anzugeben.

R. Pol.-Nr. 134

Zu beziehen durch: Reinhold Durstewitz, Polizei-Formularverlag, Berlin-Schöneberg

Raum für amtliche Vermerke

POSTKARTE

An

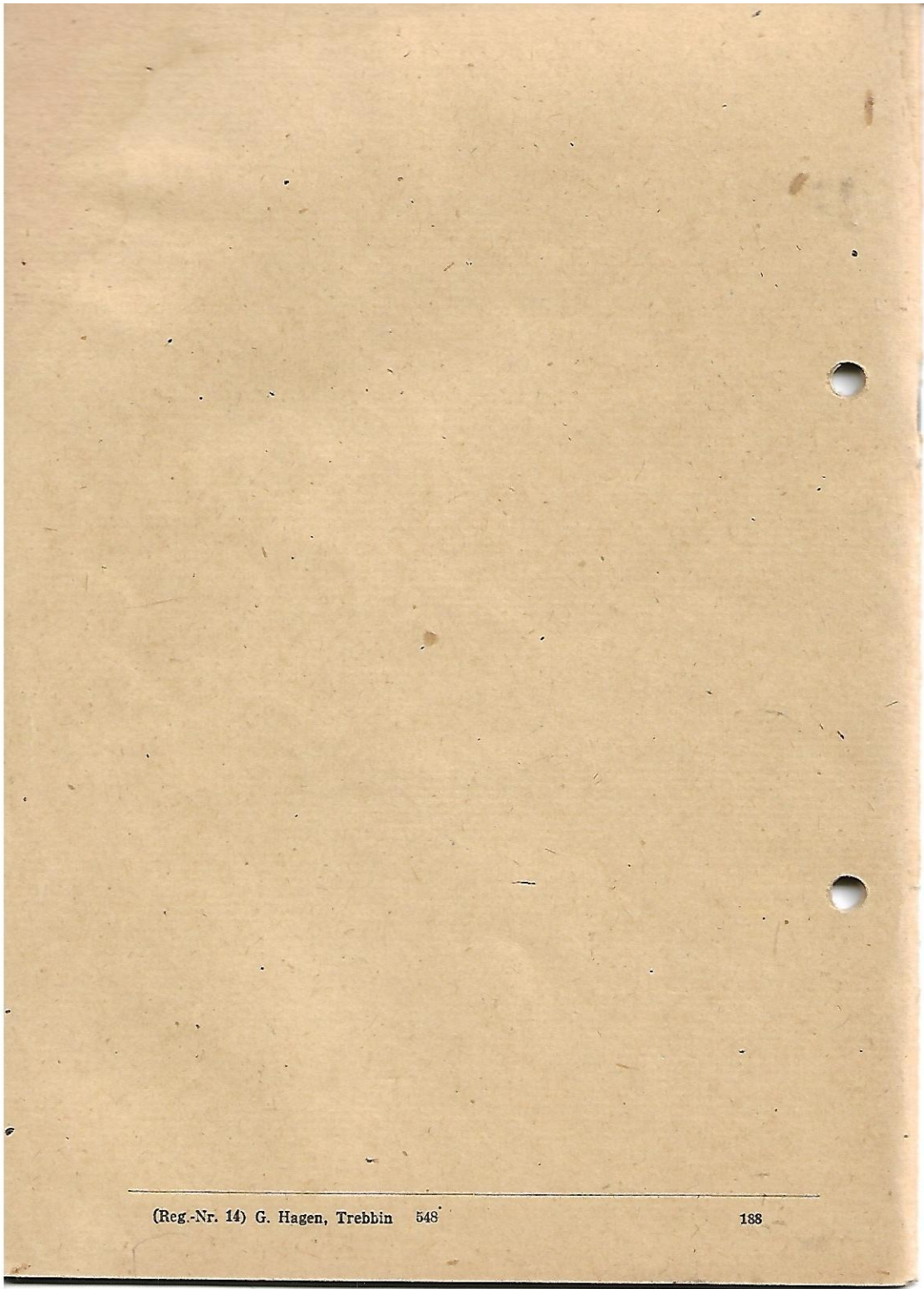
die polizeiliche Meldebehörde

— die staatliche Polizeibehörde — *)

— den Herrn Bürgermeister
als Meldebehörde — *)

(Dienststempel)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.



(Reg.-Nr. 14) G. Hagen, Trebbin 548

188